

Der Bischöfliche Generalvikar · Domhof 18-21 · 31134 Hildesheim

An alle  
Mitglieder des Bischöflichen Rates  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
Priester und Diakone  
im Bistum Hildesheim

18.03.2020

### **Angepasste Maßnahmen im Umgang mit dem Coronavirus**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,  
liebe Mitbrüder,

aufgrund der neu vorgenommenen Einschätzung des Robert-Koch-Instituts, die Gefährdungslage in Deutschland aufgrund der Corona-Pandemie als „hoch“ einzustufen, und den Verfügungen und Anordnung der Landesregierung von Niedersachsen passe ich die Empfehlungen und Dienstanweisungen vom 27. Februar 2020 und 13. März 2020 an.

Den aktuellen Stand der für das Bistum Hildesheim geltenden Empfehlungen und Anordnungen sowie Informationsmaterial des Robert-Koch-Instituts und der zuständigen (Landes-)Behörden finden Sie auf der Bistumshomepage: [www.bistum-hildesheim.de/coronavirus](http://www.bistum-hildesheim.de/coronavirus)

Die übergeordneten Ziele dieser Empfehlungen und Anordnungen sind, die Infektionskette zu unterbrechen und die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Somit schützen wir alle Menschen im kirchlichen Leben und erfüllen unsere gesamtgesellschaftliche Verantwortung.

#### **1) Grundsätzlicher Auftrag – Seelsorge und Solidarität**

In diesen Zeiten müssen wir unseren grundsätzlichen kirchlichen Auftrag erfüllen: Trost und Hoffnung spenden, das Wort Gottes verkündigen. Dieser Auftrag lässt sich aufgrund der schon bestehenden Maßnahmen und Anordnungen zurzeit in den uns bekannten Formen nicht verwirklichen.

Ich bitte Sie daher, vor Ort zu überlegen wie eine seelsorgerliche Erreichbarkeit unter Einhaltung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts bei Ihnen in den Pfarrgemeinden und Einrichtungen gewährleistet werden kann. So können Sie zum Beispiel eine zentral erreichbare Telefonnummer einrichten, die für bestimmte Stunden auf die jeweiligen Seelsorger\*innen umgeschaltet wird.

Vor allem mit Blick auf den Coronavirus bitte ich Sie gleichzeitig, sich selbst zu schützen und vermeidbare Infektionen auszuschließen. Informieren Sie sich bitte bei einem persönlichen Gespräch

im Vorfeld über die gesundheitliche Situation Ihres Gesprächspartners bzw. ob er sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten hat oder selbst Kontakt zu einer schon infizierten Person gehabt hat.

Die Seelsorger\*innen in der kategorialen Seelsorge bitte ich, die Hinweise der jeweiligen Einrichtungen sehr ernst zu nehmen und soweit es möglich ist, von zu Hause telefonisch erreichbar zu sein. Vor allem in diesen Einrichtungen (z.B. Krankenhaus, Gefängnisse, Dienststellen der Polizei und Feuerwehr) wäre das Auftreten von COVID-19 fatal.

## **2) Liturgie**

Die Aussetzung der Gottesdienste und der gemeinsamen Gebetszeiten ist für uns alle schmerzhaft. Wir prüfen im Moment die technischen Voraussetzungen, täglich einen Gottesdienst aus dem Dom zu übertragen. Aus bekannten Gründen ist dieser Gottesdienst nicht-öffentlich.

## **3) Beerdigungen**

Nachdem von Seiten des Landes Niedersachsen am 16. März 2020 per Erlass Zusammenkünfte untersagt wurden, können Trauerfeiern in unseren Kirchen, Kapellen und auch Friedhofskapellen nicht stattfinden. Im selben Erlass sind alle Ansammlungen von mehr als 10 Personen im Freien verboten worden.

Vor diesem Hintergrund empfehle ich daher, dass die Trauerfeier ausschließlich auf dem Friedhof im kleinsten Familienkreis stattfindet. Dabei sind der Ablauf und die Liturgie entsprechend zu kürzen und anzupassen.

Trauergespräche mit den Hinterbliebenen sind in kleinem Kreis möglich, sofern dabei die Hygienestandards eingehalten werden. Bei Familien, die unter Quarantäne stehen, ist kein Trauerbesuch möglich, sondern das Gespräch ist telefonisch zu führen.

## **4) Arbeitszeitregelung für die Zeit vom 23.03.2020 bis 03.04.2020**

Die Arbeitszeit wird auf 60% der vertraglichen Arbeitszeit reduziert. Diese Reduktion soll dazu dienen, die Zahl der gleichzeitig in einer Einrichtung bzw. Dienststelle Anwesenden zu reduzieren. Dafür sind pro (Haupt-) Abteilung bzw. Einrichtung oder Dienststelle zwei Gruppen von Mitarbeitenden zu bilden. Gruppe A arbeitet am Montag, Mittwoch und Freitag der ersten Woche sowie am Dienstag und Donnerstag der zweiten Woche, Gruppe B an den übrigen Tagen. Die Gruppen sind nach Möglichkeit so zu bilden, dass in größeren, normalerweise mit mehreren Personen belegten Büros nur ein oder maximal zwei Personen arbeiten.

Nach einer Entscheidung des direkten Dienstvorgesetzten ist es zusätzlich möglich, im HomeOffice zu arbeiten, wenn sich die konkrete Tätigkeit dazu eignet und eine Erreichbarkeit gewährleistet ist. Dazu ist der/dem Vorgesetzten eine Telefonnummer mitzuteilen. Vor der Aufnahme einer solchen Tätigkeit soll zwischen der/dem Mitarbeitenden und dem/der Dienstvorgesetzten abgestimmt werden, welche Aufgaben und Projekte bearbeitet werden sollen.

Die Kürzung der Arbeitszeit erfolgt zunächst unter Fortzahlung des Entgelts, es gibt also für den benannten Zeitraum keine Entgeltkürzungen.

Die Regelung gilt für alle Mitarbeitenden des Bistums in allen Einrichtungen und Dienststellen, auch die Bildungs- bzw. Tagungshäuser.

Für die konkrete Umsetzung sind die Haupt- und Stabsabteilungsleiter\*innen im BGV und die Leitungen der Einrichtungen zuständig und verantwortlich.

Für erziehungsberechtigte Mitarbeitende, die von der Schließung der Schulen und der Kindertagesstätten betroffen sind, gilt analog §11 (8) und §30 AVO. Diese Mitarbeitenden sind bis zu sechs Tage von ihrem Dienst befreit (siehe §30 (2f) AVO). Sollten die Kinder über sechs Jahre alt sein, kann dennoch in dieser Zeit die Zeitschuld bis zum dreifachen Betrag der wöchentlich zu leistenden Stunden betragen. Bitte sprechen Sie mit Ihrer/Ihrem Dienstvorgesetzten über diese Möglichkeit und inwiefern auch in einer solchen Situation HomeOffice möglich ist bzw. gemacht werden kann (siehe §11 (8) AVO).

Soweit dies möglich ist, gilt für alle, dass Überstunden abzubauen sind und der Resturlaub in dieser Zeit unter Beibehaltung des üblichen Verfahrensweges ebenfalls genommen werden soll.

#### 5) Publikumsverkehr

Hiermit ordne ich an, dass das Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim mit seinen Außenstellen, alle weiteren Verwaltungseinrichtungen (z.B. Rendanturen, Pfarrbüros), alle diözesanen Tagungshäuser, alle unselbstständigen Einrichtungen (z.B.: ka.punkt, KIZH), alle Beratungsstellen der Ehe-Familien- und Lebensberatung, das Dommuseum, die Dombibliothek und das Bistumsarchiv für den Publikumsverkehr zu schließen sind.

Ausnahmen sind nur im Einzelfall in Rücksprache mit den jeweiligen Dienstvorgesetzten und bei Einhaltung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts möglich und zu dokumentieren.

#### 6) Sitzungen

Analog zu den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts bitte ich Sie, alle Sitzungen – soweit dies technisch möglich ist – telefonisch oder auf anderen digitalen Plattformen abzuhalten.

Alle Lebensbereiche sind von den gesamtgesellschaftlichen Maßnahmen im Umgang mit dem Coronavirus betroffen – wir alle erleben tiefgreifende Veränderungen in unserem Zusammenleben. Ich bitte Sie, aufeinander zu achten, füreinander und miteinander zu beten und sich gegenseitig zu unterstützen. Herzlich danke ich Ihnen allen für Ihre Sorgfalt und Ihr Engagement, kirchliches Leben in diesen schweren Zeiten zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Wilk  
Generalvikar